



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-419/2023 Aktenzeichen: kuz Datum: 25.01.2023 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt						
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage "Gehr Hufen", Coswig (Anhalt), Entscheidung über den Antrag / Aufstellungsbeschluss							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
28.02.2023	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	3	6	0
29.08.2023	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	1	6	1
21.09.2023	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	22	1	7	13	1
				namentliche Abstimmung			

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenfotovoltaikanlage "Gehr Hufen" in Coswig (Anhalt) in der Gemarkung: Coswig, Flur: 3 Flurstücke:
2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,148,147,146,145,144,143,141,140,138,137,135,133,130,129,127,126,128,125,112,111,110,109,108,107,113,115,114,119,118,120,124,123 gem. § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB;
2. die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Die ib vogt GmbH ist ein seit 20 Jahren - in den Bereichen Konzeption, Realisierung und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgreich tätiges Unternehmen. Bei der Suche nach Flächen, die sich für den Betrieb einer solchen Anlage eignen, hat das Akquiseunternehmen SWS renergy GmbH eine Potenzialfläche in der Stadt Coswig ermittelt.

Für die Entwicklung der Fläche ist die SWS renergy GmbH bereits mit den Flächeneigentümern in Kontakt getreten und konnte die für die Entwicklung erforderlichen Reservierungsvereinbarungen größtenteils abschließen. Hierbei handelt es sich auch zum Teil um städtische Flächen, die einen neuen Pachtvertrag mit Mehreinnahmen nach sich ziehen könnten. Die verkehrliche Erschließung der Flächen kann über den Weg, zwischen der Straße „Grube Berta“ oder die B107 erfolgen. Der Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des gewonnenen Stroms wurde bereits bei dem zuständigen Energieversorger abgefragt. Dieser befindet sich in etwa 100 m Entfernung im Bereich der Ziekoer Landstraße 1 und 2 a. Vorbehaltlich des Votums der Stadtvertretung, sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans damit gegeben.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, beantragt die ib vogt GmbH daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Argumente:

Vor dem Hintergrund des deutschlandweiten Wandels der Energieerzeugung kommen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) eine immer größere Bedeutung auch auf gemeindlicher Ebene zu. Dies steht vor allem im Zusammenhang mit den Ausbauzielen der Bundesregierung als auch der daraus resultierenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die zum 01.01.2023 vollständig in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung hat die Ausbauziele der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien auf 80 Prozent bis 2030 erhöht; 2035 soll sie „[...] fast vollständig [...]“ aus erneuerbaren Energien produziert werden. Diese politischen Forderungen wurden vom Bundestag im Gesetz zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ beschlossen. Förderlich für die Schaffung neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die aktuelle und am 01.01.2023 in Kraft getretene Änderung des EEG, nach der den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG, 2023). Damit stellt die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine erhebliche Verbesserung der Abwägungsmöglichkeiten im Verhältnis zu anderen öffentlichen Belangen im B-Planverfahren dar.

Fläche:

Die ca. 56 ha große Potenzialfläche befindet sich innerhalb der Gemarkung Coswig, Flur 3. Gegenwärtig werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche grenzt nördlich an die Ortslage und wird östlich von der L 121 und westlich von der B 107 begrenzt. Nördlich grenzen Waldflächen an. Die notwendige öffentliche Erschließung wäre über die anteilige Aufnahme der L 121 bzw. der B 107 gegeben. Die Qualifizierung des Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wäre somit sichergestellt. Eine Übersicht des angestrebten Geltungsbereichs ist in der Anlage zu diesem Antrag enthalten-.

Übergeordnete Planung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Stadt Coswig (Anhalt) besteht die übergeordnete Planung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12.03.2011 (LEP 2010 LSA, GVBl. LSA NR 6/2011 S. 160) und dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in der Fassung vom 27.04.2019 (REP A-B-W), sowie dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge-Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in der Fassung vom 26.07.2014 (STP DV).

Die Flächen liegen in der Umgebung des landesbedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie- und Gewerbeflächen Coswig/ Klieken. Entsprechend der Zielsetzungen des LEP sollen in deren Umgebung Flächen für deren Weiterentwicklung vorgehalten werden. Auf regionalplanerischer Ebene wird ersichtlich, dass die Potenzialfläche in deutlicher Entfernung und getrennt durch ein Vorranggebiet Wald vom bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort liegt. Zudem sind innerhalb und in unmittelbarer Umgebung zum bedeutsamen Standort - noch unbebaute Entwicklungsflächen von etwa 35 ha vorhanden. Die Fläche soll gemäß Grundsatz 85 aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht für PV-FFA genutzt werden. Aufgrund des Grundsatz-Charakters ist dieses Planungshemmnis der Abwägung zugänglich, zumal die Ackerzahl im Plangebiet unter 28 Punkten liegt und infolgedessen nicht zu den ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt gehört. Der Entwicklung einer PV-FFA stehen demnach aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine unüberwindbaren Planungshemmnisse entgegen.

Naturschutzrechtliche Planungshemmnisse wie bspw. Schutzgebiete gemäß des Bundes- oder Landesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Die Stadt Coswig verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Ziel:

Die ib vogt GmbH plant auf den Flächen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer perspektivischen Leistung von 50 MWp. Darüber hinaus sind die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen herzustellen. Nicht weniger von Bedeutung ist auch die Umsetzung der Maßnahmen für den umweltfachlichen Ausgleich und die verträgliche Integration in das Orts- und Landschaftsbild.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen aller für die Errichtung und den Betrieb einer FF-PVA erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Für die Steuerung des B-Planverfahrens und der Kostenübernahme mit der Gemeinde per Durchführungsvertrag sowie allen weiteren Verpflichtungen bei Errichtung und Betrieb der PV-Anlage, handelt die ib vogt GmbH bzw. eine Tochtergesellschaft, als Vorhabenträger.

Die ergänzend erforderlichen Leistungen im Rahmen der Bauleitplanverfahren übernimmt ein von der ib vogt in Absprache mit der Stadt beauftragtes Planungsbüro. Die ib vogt GmbH bzw. eine Tochtergesellschaft, verpflichtet sich als Vorhabenträger zu einem mit der Gemeinde und dem Ortsteil abgestimmten Vorgehen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Mit dem Vorhabenträger, wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie ein Vorhabens- und Erschließungsplan geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

- Antrag auf Einleitung mit Beschreibung
- Lageplan Geltungsbereich
- Übersichtsplan



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister